

22.12.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1289 vom 21. November 2011
der Abgeordneten Hamide Akbayir DIE LINKE
Drucksache 15/3347

Einlagerung von Atommüll im Brennelemente Zwischenlager Ahaus

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales hat die Kleine Anfrage 1289 mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales, der Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH (BZA) wurde 1984 mit Firmensitz in Ahaus gegründet. Sie ist als Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (55 %) und der STEAG GmbH (45 %) Eigentümerin des ca. 17 ha großen Betriebsgeländes mit den Anlagen des Zwischenlagers. Die technischen Einrichtungen betreibt die GNS.

Im November 2009 wurde die Einlagerung von Betriebs- und Stilllegungsabfälle aus deutschen Atomkraftwerken im Zwischenlager Ahaus genehmigt. Die Genehmigung nach Paragraph 7 der Strahlenschutzverordnung sieht eine befristete Aufbewahrung für den Zeitraum von 10 Jahren vor. Danach erlischt die Genehmigung. Ab voraussichtlich 2014 soll das genehmigte Endlager des Bundes, Schacht Konrad bei Salzgitter, für diese Abfälle zur Verfügung stehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die nach § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) genehmigte Einlagerung von radioaktiven Abfällen, Reststoffen und aus- oder abgebauten radioaktiven Anlagenteilen (sog. Atommüll)

Datum des Originals: 20.12.2011/Ausgegeben: 28.12.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

beschränkt sich auf den Lagerbereich I der beiden Lagerbereiche I und II im Transportbehälterlager Ahaus (TBL-A). Die Rechtswirkungen der nach § 6 Atomgesetz (AtG) erteilten Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (bestrahlte Brennelemente in Castor® - Behältern) im Lagerbereich II bleiben davon unberührt.

Das von der Fragestellerin in ihrer Vorbemerkung erwähnte Jahr 2014 als voraussichtlichem Zeitpunkt dafür, dass der „Schacht Konrad bei Salzgitter, für diese Abfälle zur Verfügung“ stehen soll, ist nicht aktuell. Im Rahmen eines Bund-Länder-Gesprächs im Januar 2011 nannten Vertreter des Bundesamtes für Strahlenschutz als der für den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zuständigen Behörde das Jahr 2019 als voraussichtlichen Zeitpunkt für die Annahmefähigkeit des Endlagers Konrad.

1. Wie viel schwach- und mittelradioaktiver Atommüll wurde seit November 2009 im Zwischenlager Ahaus eingelagert?

Bis zum 29. November 2011 wurden insgesamt 74 Abfallgebinde eingelagert. Der Begriff „Abfallgebinde“ ist in § 3 Abs. 2 Nr. 1. c) StrlSchV als „Einheit aus Abfallprodukt, auch mit Verpackung, und Abfallbehälter“ definiert.

2. Aus welchen Atomanlagen kam welcher Atommüll?

Die eingelagerten Abfallgebinde stammen aus den Kernkraftwerken Biblis, Würgassen und Neckarwestheim. Bei den Abfallprodukten - das sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 1. d) StrlSchV verarbeitete radioaktive Abfälle ohne Verpackung und Abfallbehälter - handelt es sich um Mischabfälle, meist in Form von Metallschrott und Bauschutt. Einige Abfallprodukte enthalten auch Anteile von Verdampferkonzentraten und Ionenaustauscherharzen.

3. Wie viele weitere Atommülltransporte sind derzeit geplant?

Derzeit liegt der Bezirksregierung Münster als zuständiger atomrechtlicher Aufsichtsbehörde über den Lagerbereich I die Anmeldung von zwei Einlagerungskampagnen mit 14 Abfallgebinden zur Zustimmung vor. Dazu sind sieben Transporte mit jeweils zwei Abfallgebinden nötig; zwei Transporten wurde bereits zugestimmt.

4. Plant die Landesregierung im Hinblick auf die Vermeidung unnötiger Atommülltransporte und einer fehlenden Endlagermöglichkeit einen Einlagerungsstopp für das Zwischenlager Ahaus?

Die Betreiberin des TBL-A besitzt eine rechtsgültige Genehmigung. Ein „Einlagerungsstopp“ wäre nur durch Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung möglich (vgl. § 17 Abs. 2 und 3 AtG).

5. Welches Ergebnis hat das Gespräch zwischen Bund und Land bezüglich der Castor-Transporte von Jülich nach Ahaus gebracht, das in der 40. KW stattgefunden hat?

Die Vorgehensalternativen wurden von Bund und Land unterschiedlich bewertet. In mehreren Gesprächen wurde versucht, eine gemeinsam getragene Lösung für die sichere Aufbe-

wahrung der Brennelemente des Atomversuchsreaktors (AVR) zu finden. Ziel des Landes ist es, Atomtransporte in NRW so weit zu beschränken, dass von Jülich aus nur noch einmal transportiert werden muss, nämlich in ein Endlager. Der Bund favorisiert die Transporte und eine Zwischenlagerung in Ahaus. Ein Konsens konnte bisher nicht erzielt werden. Deshalb wird die Landesregierung die Transportproblematik in die Gespräche von Bund und Ländern zum angestrebten Entsorgungskonsens einbringen.